

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-12-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Manuela Gabriel /
Michael Kleimenhagen
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00559/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Genehmigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 01.12.2015 zur
Drs.-Nr. 00550/2015 - überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im
Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 04 - Jugend

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung genehmigt die Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 01.12.2015
(Drs. 00550/2015) zu überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1.843.200 € und
überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 2.551.100 € im Haushaltsjahr 2015 im
Teilhaushalt 04 – Jugend.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) ist die Landeshauptstadt
Schwerin zur Erfüllung von Rechtsansprüchen verpflichtet, soweit diese Hilfen
geeignet und notwendig sind.

Nach den vorliegenden und noch zu erwartenden Hilfeplanentscheidungen und den
daraus zu erwartenden Rechnungen für das Haushaltsjahr 2015 ist zu erwarten,
dass zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 743.200 € und zusätzliche
Auszahlungen in Höhe von 1.251.100 € notwendig werden, im Einzelnen wie folgt:

Im Produkt 36303 - Leistungen außerhalb von Einrichtungen bedarf es zusätzlicher
Mittel für ambulante Hilfen zur Erziehung. Gegenüber dem Planansatz werden ca.
300.000 € mehr Auszahlungen benötigt.

Im Produkt 36306 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist eine Fallzahlsteigerung zu verzeichnen, weil zunehmend der Einsatz von Integrationshelfern in Schule über die Jugendhilfe abzusichern ist. Dafür werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von ca. 310.000 € benötigt.

Im Produkt 36303 stationäre Unterbringung sind die Fallzahlen um ca. 10 Fälle pro Monat höher als bei der Planung angenommen. Die dafür zusätzlich benötigten überplanmäßigen Auszahlungen belaufen sich auf 480.000 €.

Seit September 2015 sind zusätzlich die Aufgaben in Bezug auf die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) zu erfüllen. Derzeit betreut das Jugendamt 70 UmA, durchschnittlich ist aber von 50 stationär untergebrachten UmAs auszugehen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel konnten bei der Planung des Haushaltes nicht berücksichtigt werden und belaufen sich auf ca. 450.000 €.

Die im Teilhaushalt 04 vorhandenen Mehrerträge und Mehreinnahmen wurden bereits berücksichtigt.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen

Im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 ff SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)) ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Erfüllung der Rechtsansprüche verpflichtet. Nach den noch zu erwartenden Rechnungslegungen der Träger der Tageseinrichtungen und der Verpflegungsanbieter prognostiziert der Fachbereich, dass im Finanzhaushalt 2015 Auszahlungsermächtigungen von zusätzlich 1.300.000 € benötigt werden.

Im Ergebnishaushalt werden Aufwendungen von zusätzlich 1.200.000 € erwartet.

Bei der Planung des Haushaltsansatzes für 2015 im Produkt 3610100 und im Produkt 3610200 konnten bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 bestimmte Entwicklungen nicht berücksichtigt werden. Entgeltverhandlungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und auch bei den Tagespflegepersonen führten zu höheren Aufwendungen und Auszahlungen. Auch die Zuwanderung aus Krisen- bzw. Kriegsgebieten wirkt sich belastend auf die Ergebnisse 2015 aus. Diese Personen erhalten überwiegend Sozialleistungen, entweder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II. Somit ist die LHS Schwerin zur Kostenübernahme der Elternbeiträge und zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet.

Die Produkte 3610100 und 3610200 werden zusammengefasst.

Im Teilhaushalt 04 sind derzeit Mehrerträge in Höhe von rd. 200.000 € und Mehreinzahlungen in Höhe von rd. 300.000 € verfügbar, welche für die Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen herangezogen werden können. Aus den laufenden Haushaltsansätzen stehen noch rd. 1.100.000 € als Aufwand und rd. 800.000 € als Auszahlungsmittel zur Verfügung. Der durchschnittliche monatliche Aufwands- und Auszahlungsbetrag beziffert sich auf rd. 2.400.000 €.

Es verbleiben im Teilhaushalt 04 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ungedeckte überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.100.000 € und

ungedeckte überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.300.000 €

Eilentscheidung

Ein Zuwarten bis zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung war aufgrund des Auflaufens von gerichtlich durchsetzbaren Zahlungsansprüchen der Träger sowie der Gefahr des Entstehens von Verzugsschäden nicht möglich, so dass eine Eilentscheidung zu treffen war.

Daher hat Hauptausschuss mit Beschluss vom 01.12.2015 (Drs. 00550/2015) als Eilentscheidung die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 743.200 € und überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 1.251.100 € im Teilhaushalt 04 - Produkt 36303 - Hilfe zur Erziehung – und im Produkt 36306 – Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII - sowie die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1.100.000,00 € und überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 1.300.000,00 € im Teilhaushalt 04 – Produkt 3610100 / 3610200 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen / Tagespflege - beschlossen.

2. Notwendigkeit

Die Mehrauszahlungen/ Mehraufwendungen werden benötigt, um bestehende Rechtsansprüche (§§ 22 ff. SGB VIII) zu realisieren und die notwendigen Haushaltsmittel zur Finanzierung bereitzustellen.

3. Alternativen

Alternativen werden daher keine gesehen. Den freien Trägern stehen Zahlungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin zu.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

Sowohl Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Kindertagesstättenförderung nach dem SGB VIII sind pflichtige Aufgaben.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte

(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen in den Produkten:

- 3610100 / 3610200 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Mehraufwendungen in Höhe von 1.100.000 € und Mehrauszahlungen in Höhe von 1.300.000 €

- 36303 / 36306 – Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII
Mehraufwendungen in Höhe von 743.200 € und Mehrauszahlungen in Höhe von 1.251.100 €

Insgesamt sind Mehraufwendungen i.H.v. 1.843.200 € und Mehrauszahlungen i.H.v. 2.551.100 € ungedeckt.

Alle Deckungsmöglichkeiten im Teilhaushalt 04 –Jugend sind vollständig berücksichtigt. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist wie nachstehend dargestellt bereits gesichert. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen ist derzeit in Höhe von 1.551.100 € gesichert, im Einzelnen wie folgt:

	Ergebnishaushalt €	Finanzhaushalt €
Mehrerträge/-einzahlungen aus Gewerbsteuer:	1.843.200	1.051.100
Mehreinzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:	0	500.000

Die darüber hinausgehenden Deckungsmittel werden im Finanzhaushalt aus erwarteten Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuer zur Verfügung gestellt, sobald die dort bereits angeordneten Einzahlungen im Dezember 2015 ebenfalls kassenwirksam geworden sind.

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin